



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Esslingen a.N.

Neufassung vom 26.03.2012

Geändert am 23.03.2015
am 14.12.2020

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 81 vom 5. / 6. April 2012
Nr. 73 vom 28. / 29. März 2015
Nr. 295 vom 19./20. Dezember 2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.03.2012 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Esslingen am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der beratenden Mitglieder sowie der beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen

1. Stadträte/Stadträtinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- a) als monatlicher Grundbetrag
einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 250,-- EUR

 - als monatl. Grundbetrag
einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 330,-- EUR
für Fraktionsvorsitzende

 - als monatlicher Grundbetrag
einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 290,-- EUR
für stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- Bei Fraktionen mit mindestens 5 Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden diese Entschädigung.
- b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung
bei einer Sitzungsdauer
bis zu 5 Std. in Höhe von 40,-- EUR
über 5 Std. in Höhe von 55,-- EUR

 - c) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung oder an
Sitzungen einer Gruppierung mit mindestens zwei Mit-

gliedern, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Mitglieder gegen Nachweis (Unterschriftenliste) eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) oder nach § 1 Abs. 3.

Jährlich sind pro Stadträtin bzw. Stadtrat, die / der einer Fraktion bzw. einer Gruppe angehört, maximal 35 Sitzungen in Fraktionen oder Gruppen entschädigungsfähig. Die aufgewendete Zeit wird nicht mit am selben Tag stattfindenden Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen aufgerechnet.

2. Die beratenden Mitglieder sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer

bis zu 5 Stunden in Höhe von	40,-- EUR
über 5 Stunden in Höhe von	55,-- EUR

3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die beratenden Mitglieder sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder andere Betreuungsformen ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld:

pro Sitzung bis zu 5 Stunden Dauer von	60,-- EUR
bei mehr als 5 Stunden Dauer von	100,-- EUR

4. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird die insgesamt aufgewendete Zeit addiert.

5. Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendgemeinderates

1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von

	8,-- EUR
--	----------

2. Der/Die Vorsitzende des Jugendgemeinderates erhält als Ersatz seiner/ihrer zusätzlichen Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich

	80,-- EUR
--	-----------

Er/Sie ist gehalten, damit auch die Auslagen zu begleichen, die anderen Mitgliedern des Jugendgemeinderates bei der Erledigung von Aufträgen des Jugendgemeinderates entstehen.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, einschl. der Hilfskräfte, erhalten als Aufwandsentschädigung für Wahlen (Europawahl, Bundes- und Landtagswahl, Gemeinderats- und Kreistagswahl, Wahl zur Regionalversammlung, Oberbürgermeisterwahl) und Abstimmungen (Volksentscheid, Bürgerentscheid) je Wahltag und Auszählungstag für den Einsatz in einem Wahlvorstand (Wahlvorsteher/in, Briefwahlvorsteher/in, Schriftführer/in, Beisitzer/in, Wahlhelfer/in, Hilfskräfte) pauschal

70,-- EUR

Zusätzlich erhalten je Wahlsonntag

Wahlvorsteher/in – allgemeiner Wahlbezirk

20,-- EUR

Stellvertreter/in – allgemeiner Wahlbezirk

10,-- EUR

Wahlvorsteher/in – Briefwahlbezirk

15,-- EUR

Stellvertreter/in – Briefwahlbezirk

5,-- EUR

Für sonstige Wahldienste kann eine ehrenamtliche

Entschädigung von

20,-- EUR

gewährt werden. Neben der Aufwandsentschädigung nach diesen Sätzen bestehen abweichend von § 6 keine weiteren Ansprüche

§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Für die Tätigkeit als ehrenamtliche gemeindliche Vollzugsbedienstete erhalten die dazu bestellten Bürgerinnen und Bürger eine Aufwandsentschädigung pro Einsatzstunde in Höhe von

10,-- EUR

§ 5

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige (ohne den in den §§ 1 - 4 genannten Personenkreis) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2. | Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Dauer der Dienst-
verrichtung | |
| | bis zu 5 Stunden | 50,-- EUR |
| | über 5 Stunden | 70,-- EUR |

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2, 4 und 5 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes einschließlich der entsprechenden Fahrtkostenerstattung.

§ 7

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach gesonderter Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 18.Juni 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 23.03.2015 tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 14.12.2020 tritt zum 1.1.2021 in Kraft.

Hauptamt